

## Friedhofsordnung der Stadt Bruchköbel

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.März.2005 (GVBl. I S. 90,93), zuletzt geändert durch Gesetz v. 16. Februar 2023 (GVBl. I S. 142) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23. August 2023 (GVBl. I S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in der Sitzung vom 10.12.2024 für die Friedhöfe der Stadt Bruchköbel folgende Änderungssatzung zur Friedhofsordnung vom 27.10.2020 in der Fassung der Änderungssatzung 2022 vom 03.05.2022 beschlossen:

### Artikel I

Die §§ 32 und 32b werden ersatzlos gestrichen.

### Artikel II

§§ 15, 24 und 32a werden wie folgt neu gefasst:

#### “§ 15 Grabarten

- (1) Auf den Friedhöfen werden je nach Gegebenheit folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
  - b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
  - c) Rasengräber als einstellige Wahlgräber für Erdbestattungen,
  - d) Rasenurnengräber,
  - e) Urnenreihengrabstätten,
  - f) Urnenwahlgrabstätten,
  - g) Feld für anonyme Urnenbeisetzung,
  - h) Urnenwände,
  - i) Sammelbestattung für totgeborene Kinder und Föten (nur wenn vorhanden),
  - j) Urnenwahlgrabstätten an besonders ausgewiesenen Bäumen (nur soweit vorhanden),
  - k) gärtnerisch betreute Grabanlagen der Treuhandstelle für Dauergrabpflege HessenThüringen GmbHEin Anspruch auf Bereitstellung sämtlicher Grabarten auf den Stadteilfriedhöfen besteht nicht.
  
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

## § 24 Formen der Aschebeisetzung

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
  - a) Urnenreihengrabstätten, 1 Aschurne
  - b) Urnenwahlgrabstätten, bis zu 4 Urnen
  - c) Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen naher Angehöriger bis zu 3 Aschurnen je Grabstelle
  - d) Rasenurnengräbern bis 2 Urnen
  - e) einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, 1 Urne
  - f) Urnenwänden bis 2 Urnen
  - g) Urnenbaum Grabstätten bis 2 Urnen
- (2) In Urnenreihengrabstätten, in Urnenwahlgrabstätten, in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, in Grabstätten für Erdbestattungen, in Rasenurnengrabstätten sowie in Urnenbaum Grabstätten können Aschurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (3) Im Rahmen der Beisetzung von Urnen in Wahlgrabstätten für Erstbestattungsgräber kann das Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert werden. Verzichtet der Nutzungsberechtigte auf die Verlängerung des Nutzungsrechtes, muss das Nutzungsrecht der Grabstätte zum Zeitpunkt der Beisetzung mindestens 10 Jahre betragen.
- (4) Bei Beisetzungen in Grabarten nach Abs. 1 a bis 3 sind vollständig verrottbare Urnen (Innen- und Außurne) zu verwenden.

## § 32a Urnenbaum Grabstätten

- (1) Bestattungen von Ascheresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen in gesonderten Röhren möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- (2) An jedem Bestattungsbaum befinden sich ausschließlich zweistellige Urnenwahlgrabstätten in denen bis zu zwei Urnen pro Röhre beigesetzt werden können.
- (3) Das Nutzungsrecht für Urnenwahlgrabstätten an Bäumen wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts um einmalig 10 Jahre ist möglich und von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig. Verlängerungen sind nur auf Antrag für die gesamte Urnenwahlgrabstätte möglich.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben oder das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Urnenbaumgrab.  
Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:

1. Ehegatten,
2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
3. Verwandte auf- und absteigender Linie, ausgenommene Kinder und Geschwister,
4. Ehegatten der unter Abs. 5 Nr. 3 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in der Urnenbaum Grabstätte bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung

- (6) Das Nutzungsrecht an einer Urnenbaum Grabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des Abs. 5 übertragen werden.
- (7) Die Erwerberin oder der Erwerber einer *Urnenbaum Grabstätte* soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in Abs. 5 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in Abs. 5 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste Nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war. Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.
- (8) Das Recht auf Beisetzung in einer Urnenbaum Grabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.
- (9) Die Nutzungsberechtigten können auf ihr Recht an belegten Urnenwahlgrabstätten, an denen die Ruhefrist abgelaufen ist oder bei denen noch eine Ruhefrist besteht, verzichten. Der Verzicht ist unter Rückgabe der Verleihungsurkunde zu erklären. Eine anteilmäßige Rückzahlung im Falle des Verzichts auf das Nutzungsrecht wird nicht gewährt.
- (10) Das Ablegen von Grabgestecken, Blumengebinden o.ä. ist nur im Rahmen der Beisetzung gestattet. Diese sind spätestens zwei Wochen nach der Beisetzung selbstständig zu beseitigen. Im weiteren Verlauf der Nutzung der Grabstätte ist es untersagt, jeglichen Grabschmuck abzulegen. Vor allem Kerzen (Grablichter), auch in Grablaternen, sind hier nicht gestattet und werden von der Friedhofsverwaltung sofort entsorgt.
- (11) Es ist untersagt, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern oder Grabbeete anzulegen
- (12) Die Kennzeichnung der Urnenbaum Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung auf einer im Umfeld des Baumes eingelassenen Grabplatte, auf der Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum oder Jahr eingraviert werden können. Die Grabplatten werden als Verschluss der Urnenbaum Grabstätte auf die Grabstätte ausgelegt, sodass die Grabstätte verschlossen und sichtbar bleibt. Es dürfen ausschließlich vertiefte Schriftarten auf den Grabplatten verwendet werden, aufgesetzte Schriftarten,

Symbole und Figuren sind untersagt. Die Grabplatte ist in der Graberwerbsgebühr inkludiert, ausgenommen hiervon ist die Eingravierung des Schriftzugs.

- (13) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Stadt Bruchköbel. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben.
- (14) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, ist die Gemeinde zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt.“

### Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/ Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ausgefertigt:

Bruchköbel, den 13.12.2024

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel

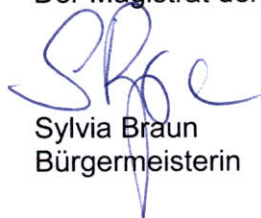
  
Sylvia Braun  
Bürgermeisterin



Die vorstehende Satzung ist durch Veröffentlichung im Hanauer Anzeiger am 31.12.2024 öffentlich bekannt gemacht worden.

Bruchköbel, den 03.01.2025

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel

  
Sylvia Braun  
Bürgermeisterin

